Hist. Sax. C
1142,11 m

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/1
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/2
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Definitiv-Friedens-Versöhnungs- und Freundschaffts-Tractat

zwischen

Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen,

und

Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Geschehen und gezeichnet zu Dreßden den 25. Decembr. 1745.

st. Saxon.
C.
1142,11m.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/3
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Nachdem die unermüthete Bemühungen, welche Se. Großbrittanische Majestät Sich durch die zu Hannover den 26. Aug. dieses Jahr geschloßene Convention haben geben wollen, um Ihro Majestät, die Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät den König von Preußen, bey Gelegenheit der zwischen allerhöchstgedachte Ihro Majestäten entstandenen neuen Troublen zu versöhnen, allen erwünschten Effect gehabt, und sowohl der eine, als der andere Theil aufrichtigst geneigt ist, das alte gute Vernehmen und die genaue Freundschafft und Vereinigung, welche ehemahls zwischen Ihren hohen Häusern, zum besten von gantz Europa überhaupt, und des Reichs, insbesondere bestanden hat, wieder herzustellen; So haben allerhöchstgedachte, Ihro Majestäten von einem gleichen Verlangen angetrieben, auch auf das schleunigste zu Ihrer gemeinschafftlichen Zufriedenheit, und den wahren Besten Ihrer Staaten, Länder und Unterthanen einen so heilsamen Endzweck zu erlangen, nicht säumen wollen, die letzte Hand an ein so nöthiges Werck zu legen, und in dieser Absicht haben Ihro Majestät die Kayserin, Dero würcklichen geheimen Rath, Obersten Cantzler des Königreichs Böhmen, und Ritter des güldenen Vließ, dem Hrn. Friedrich Grafen von Harrach, und Sr. Maj. der König von Preußen, Dero Staats- und Cabinets-Minister, Ritter des Königl. schwartzen Adler-Ordens, Hrn. Heinrich Grafen von Podewils, Ihre Vollmachten ertheilet, welche Ministri nach ausgewechselten ihren Beyderseitigen resp. Vollmachten und vielen Conferencien, folgende Articul eines Definitiv-Friedens-Versöhnungs- und Freundschaffts-Tractats fest gesetzet, geschloßen und gezeichnet.

Art.

Art. 1.) Es soll sowohl ein beständiger, dauerhaffter und unverbrüchlicher Friede, als eine wahre Freundschafft und aufrichtige Vereinigung seyn, zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Königreichen und Erblanden, einer Seits, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und allen Dero Staaten, anderer Seits, dergestalt und also, daß keinem von den contrahirenden Theilen frey stehen soll, es sey, was es sey, und unter was vor einen Vorwand oder Anforderung es immer seyn könne, zur Beleidigung, Schaden und Nachtheil des andern etwas zu unternehmen, und noch viel weniger zu gestatten und zu dulden, daß man die geringsten Feindseligkeiten durch sie, oder die Ihrigen, weder zu Waßer noch zu Lande, einer wie des andern Staaten, Länder und Unterthanen begehe; sie werden ferner den Feinden, des einen oder andern, von beyden contrahirenden Theilen keine Hülffe leisten, sondern eine unaufhörliche Freundschafft, Vereinigung und Correspondence unterhalten und conserviren, und dahin trachten, sich beyderseitig alles dasjenige zu leisten, was zu ihren Interesse, Vortheil und gemeinschafftlichen Sicherheit gereichen kan.

Art. 2.) Die Præliminar-Friedens-Articul von Breßlau, vom 11. Junii 1742. und der Definitiv-Tractat, eben desselben Friedens, gezeichnet den 28. Julii gedachten Jahres, wie auch der Grentz-Recess von dem Jahr 1742. und die Convention des Friedens Præliminair-Articul, gezeichnet zu Hannover den 26. August des gegenwärtigen Jahres, von dem gevollmächtigten Ministris Sr. Majestät des Königes von Preußen, und Sr. Majestät des Königes von Großbrittannien, sollen zum Fundament und Grunde dieses gegenwärtigen Definitiv-Friedens-Tractats dienen, zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Landen, einer Seits, und Sr. Majestät den König von Preußen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten und Landen, andrer Seits; alle vorhergehende obangeführte Tractaten, werden durch diesen renoviret, und von neuen auf das bündigste und feyerlichste bestätiget, mit allen solennen Renunciations-Acten, welche sowohl von Seiten der Printzen, vom Königl. Preußis. und Churfl. Brandenburgischen Hause, als von Seiten der Böhmischen Stände geschehen sind, welche Acten nach ihren gantzen Umfange und Inhalte vor immerwährend und ewig dauernd gehalten werden, als wann keine Troublen zwischen Ihro beyderseits Majestäten entstanden wären.

Ihro Majestät die Kayserin renunciren sowohl vor Sich, als Ihre Erben und Nachfolgern, überhaupt allen Anforderungen, welche sie haben, oder wieder die Staaten und Lande Sr. Majest. des Königes von Preußen formiren könte, und an allen denenjenigen, die Ihm durch den Tractat von Breßlau cediret worden, wie auch aller Vergütigung und Schadloshaltung des Verlusts und der Schäden, welchen Sie, Ihre Staaten und Unterthanen in den letzten gegenwärtigen Kriege erlitten, und allen Arten von Anforderungen, oder andern Ansprüchen, vor die Lieffrungen und Contributionen, so wohl alte als neue, oder von was vor Nahmen und Natur diese Prætensionen immer seyn können, an den Staaten Sr. Majest. des Königes von Preußen, und nahmentlich denenjenigen, welche Ihm durch den Definitiv-Friedens-Tractat von Breßlau cediret worden, und wiederholet alles dasjenige, was in dem 5. Articul dieses Tractats stipulirt ist, um von beyden Theilen alle Anforderungen, von was vor Natur sie seyn können, zu aboliren.

Ihro Majest. die Kayserin, renunciren vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger auf ewig allen Prætensionen auf die alten rückständigen Contributionen, Imposten, Böhmische Cantzley-Sportuln, oder was es vor eine Anforderung seyn kan, von allen Landen und Staaten, welche Sr. Maj. dem Könige von Preussen, und Dero Erben und Nachkommen durch den Frieden von Breßlau cediret worden, wie auch allen Expectantzien und Anwarthungen, die der verstorbene Kayser Carl der VIte glorwürdigsten Andenckens auf Lehne, Güther oder geistliche Pfründen, in denen durch den Breßlauer Tractat cedirten Landen und Staaten könte ertheilet haben, welche Expectantzien und Anwartungen gäntzlich erloschen bleiben sollen, ohne daß sie jemahls zum Nachtheil der jetzigen Besitzer wiederruffen werden können.

Se. Majest. der König von Preußen renuncirten gleichfalls vor sich, Dero Erben und Nachfolger überhaupt allen Anforderungen, welche Sie wider die Staaten und Länder Ihro Majest. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen haben oder formiren können, wie auch aller Vergütigung und Schadloshaltung wegen der Schäden und des Verlustes, den Sie und Dero Staaten und Unterthanen in den gegenwärtigen Kriege könne erlitten haben, und aller Arten von Prætensionen, und andern Anforderungen vor rückständige Contributionen, sowohl alten als neueren, in den Staaten Ihro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, von was vor Nahmen und Natur diese Prætensiones immer seyn können.

Art.

Art. 3.) Es wird von beyden Seiten eine ewige Vergeßenheit und General-Amnestie aller auf beyden Theilen, in den letzten Troublen begangnen Feindseligkeiten, erlittenen Schäden, Verlusts und Torts, von was Art dieselben seyn können, beliebet, dergestalt, das niemahls mehr daran gedacht, noch die Unterthanen von ein oder andern Theil dieserhalb jemahls beunruhiget werden, sondern sie sollen sich dieser Amnestie und aller ihrer Würckung völlig zu erfreuen haben, ohnerachtet der ergangenen und publicirten Advocatorien, und alle auf beyden Seiten geschehene Confiscations gäntzlich aufgehoben, und die confiscirten und seqvestrirten Güther, ihren Eigenthümern restituiret werden, welche dieselbe vor den letzten Troublen in Besitz hatten.

Art. 4. Alle Feindseeligkeiten sollen den 28ten dieses Monaths cessiren, sowohl in Schlesien, als in der Grafschafft Glatz, und in Böhmen und in Mähren, und Jhro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, verspricht und macht sich verbindlich, in einer Zeit von 12. Tagen, nach der Zeichnung dieses gegenwärtigen Tractats, und noch eher, wann es seyn kan, von allen ihren regulairen und irregulairen Truppen evacuiren zu lassen, alle Lande, Städte und Plätze, aller durch den Tractat von Breßlau an Seine Majestät den König von Preussen abgetretenen Staaten, und welche von dem Volcke und Truppen Jhro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen besetzt sind; wie denn auch Seine Maj. der König von Preussen gleichfalls in eben derselben Zeit aus den Landen und Staaten, so Jhro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen angehören, dero Truppen herausziehen werden, im Fall gegenwärtig sich einige darinnen befinden solten, und setzen alles von beyden Theilen, was die verschiedene Posseßionen betrifft, auf den Fuß, wie solches durch den, nach den Frieden von Breßlau gemachten Grentz-Recess, reguliret worden.

Jhro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird auch sogleich nach der Abwechselung der Ratificationen, an Seine Majestät den König von Preussen Dero Erben und Nachfolger die Baronie von Turnhout, so in Brabant lieget, mit allen ihren Dependentzien, Revenüen und Geld-Einnahmen, Archiven und Schrifften, und demjenigen, welches seit der geschehenen Confiscation könte seyn weggebracht worden, restituiren lassen.

Art. 5. Alle im letzten Kriege gemachte Gefangne, von was vor Stand, Character und Rang sie immer seyn können, werden sofort von beyden Theilen ohne Ranzion loßgelassen, und auf Treu und Glauben in denen festzusetzenden Oertern ausgewechselt. Die Auswechselung der Krancken und Bleßirten,

wovon man ein genaues Verzeichniß geben wird, soll getreulich sogleich nach ihrer Genesung geschehen.

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird ebenfalls durch die Admiralität von Ostende in Freyheit setzen und loßgeben, alle Unterthanen, Matrosen und Schiffe der Unterthanen Seiner Majestät des Königs in Preußen, so von den Armateurs dieser Stadt genommen worden, mit allen Personen, Effecten und Waaren, welche man am Bord dieser Schiffe gefunden, im Fall man selbige noch nicht zurück gegeben und in Freyheit gesetzet haben solte.

Art. 6. Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König von Preussen, verbinden sich gemeinschafftlich, der Handlung zwischen ihren Staaten, Landen und respectiven Unterthanen, so viel möglich, beyderseitig zu favorisiren, und nicht zugestatten, daß man derselben Hinderungen oder Chicanen in den Weg lege, sondern sie werden sich vielmehr bemühen, selbige zu encouragiren, und von beyden Theilen getreulich zu desto grössern Flor ihrer Staaten und beyderseitigen Unterthanen, aufzuhelffen.

Art. 7. Seine Majestät der König von Preussen und Chur-Fürst von Brandenburg, machen sich verbindlich und versprechen durch Dero Chur Fürstliche Stimme von Brandenburg, der Wahl des neuen Reichs Ober-Haupts beyzutreten, und Seine königliche Hoheit den Groß Hertzog von Toscana in Ihrer Qvalität des Kaysers und Ober-Haupts des Reichs zu erkennen, wie auch die Activität der Chur-Fürstlichen Stimme von Böhmen; Sie versprechen auch alles dasjenige, so von ihnen dependiren wird zu contribuiren, was zur Satisfaction des neuen Kaysers und zur Beförderung seines Nutzens gereichen kan, eben so wie Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen auch verspricht, und sich engagiret, in Nahmen dieses Printzen, Ihres Gemahls, daß er Seine Majestät dem Könige von Preussen alle Vorzüge, Vortheile, Freyheiten und Rechte accordiren werde, welche Er denen beyden Durchlauchtigsten Chur-Fürstlichen Häusern Sachsen und Hannover zugestanden, und Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird Ihr möglichstes thun, um seine Majestät den Kayser zu disponiren, durch eine zu entwerffende Particular-Convention, Ihm auch alle andere Avantagen zu accordiren, welche der verstorbene Kayser Carl der Siebende in dieser Qvalität dem Könige von Preussen, Chur Fürsten von Brandenburg, und Dero Chur-Fürstlichen Hause hat zugestehen wollen.

Art. 8. Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König von Preussen, werden sich gemeinschafflich,

und

und auf die bündigste Art Ihre Staaten, nehmlich Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, alle Staaten Seiner Preußischen Majestät ohne Ausnahme, und Seine Majestät der König von Preussen alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, in Deutschland besitzet, zu guarantiren.

Art. 9. Seine Majestät der König von Groß-Brittannien werden, ausser der Particulair-Guarantie gegenwärtigen Tractats in seinem gantzen Umfange, womit Sie sich haben chargiren wollen, annoch über sich nehmen, und Dero Sorgfalt denen Bemühungen der beyden hohen contrahirenden Theile mit beyzufügen, um solchen nicht allein von der Republic der vereinigten Niederlande guarantiren zu lassen, sondern auch vom gantzen Reiche, und in dem künfftigen General-Frieden inseriren, einschliessen und guarantiren zu lassen, und von allen Mächten, die daran Theil nehmen werden, alle Staaten und Lande Seiner Majestät des Königes von Preussen, und besonders den Friedens-Tractat von Breßlau, und den gegenwärtigen Friedens-Tractat, eben so, wie die Staten und Lande Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen.

Art 10. Seine Majestät der König von Pohlen, Chur-Fürst von Sachsen soll in diesen Frieden auf den Fuß der Convention von Hannover vom 26. August dieses Jahres mit eingeschlossen seyn.

Art. 11. Seine Majestät der König von Groß-Brittannien, als Chur-Fürst von Braunschweig-Lüneburg, soll in diesem Frieden mit begriffen seyn, wie auch das Durchlauchtige Hauß Hessen-Cassel mit allen seinen Landen und Staaten in Deutschland.

Art. 12. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht von der Pfaltz ist nahmentlich, und besonders in diesem Friedens-Tractat eingeschlossen und begriffen, mit allen Dero Landen und Staaten, von was Nahmen, Natur und Art sie seyn können, und gedachte Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht sollen vollkommen und gäntzlich in alle Dero obgemeldete Erb-Lande wieder eingesetzet und restituiret werden, und alle Erpressungen an Gelde, Fourage und Qvartier vor die Truppen, wieder Willen Seiner Chur-Fürstliche Durchlaucht gäntzlich in allen Dero Landen ceßiren, so bald gedachte Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht in egard der Erkennung Seiner Majestät des Kaysers und der Stimme von Böhmen eben dieselben Declarationes wird gethan haben, als Seine Majestät der König von Preussen, Chur-Fürst von Brandenburg in diesen gegenwärtigen Tractat thun will.

Art.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/9 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Art. 14. Der gegenwärtige Friedens-Tractat wird ratificiret, und die Ratificationes von beyden Theilen in einer Zeit von 10. Tagen von dem Dato der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, oder wann es noch eher seyn kan, ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Ministri Ihro Majestät der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner Majestät des Königes von Preussen, Krafft unsrer Vollmachten gegenwärtigen Definitiv-Friedens- und Freundschaffts-Tractat unterschrieben und mit unsern Pettschafft besiegelt. So geschehen zu Dreßden, den 25. December 1745.

Convention,

Welche den 26. August vorigen Jahres zu Hannover zwischen den Königen v. Preußen und Groß-Brittannien geschlossen, so nebst dem Breßlauer und Berliner Frieden zum Grunde dieses letztern Friedens gedienet, welche in folgenden 13. Artickeln bestanden hat.

1.) Die Convention solle biß zur Unterzeichnung des Friedens, der in 6. Wochen erfolgen solle, geheim gehalten werden. 2.) Der König von Preussen soll Schlesien und die Grafschafft Glatz auf den Fuß des Breßlauer Tractats behalten. 3.) Die See Machten sollen ihme den Besitz davon garantiren, dergleichen nach der allgemeinen Friedens-Pacification von allen Kriegführenden Mächten und von dem Reich geschehen solle. 4.) Man will von dem Könige von Pohlen eine Acte erlangen, worinnen dieser für allezeit auf alle seine Anforderungen absaget, so Sachsen auf diese Provintz zum Theil oder gantz machen möchte. 5.) Der König in Preussen verbindet sich, dem Groß-Hertzog von Toscana bey nächstkünfftiger Wahl eines Kaysers seine Stimme zu geben, nachdem die Präliminarien und der Tractat selbst unterzeichnet seyn werden. 6.) Seine Preußische Majestät werden der Königin von Ungarn alle ihre Staaten, und diese Prinzeßin gleichfalls dem König in Preussen diejenige, so er besitzet, garantiren. 7.) Man wird den Sächsischen Hof bewegen, mit dem Berliner Hof die Stadt Fürstenberg u. einige andere Orte der Laußnitz gegen ein Aequivalent zu vertauschen. 8.) Man wird alle Kriegs-Gefangene ohne einiges Lösegeld einander zurück geben. 9.) Soll der König in Preussen die Vestung Cosel behalten. 10.) Der freye Kaufhandel zwischen beyderseits Unterthanen gäntzlich hergestellet. 11.) Die Churfürstenthümer Sachsen u. Hannover in dem Friedens-Tractat mit eingeschlossen werden, sodann die Könige von Pohlen und Preussen auf alle ihre Forderungen verzeihen, welche sie zur Last des einen oder des andern haben möchten; Der Churfürst von der Pfalz u. Landgraf von Hessen Cassel sollen gleichfalls Theil an diesem Frieden nehmen. 12.) Man wird Couriers nach Wien senden, die Feindseeligkeiten einzustellen, gleich wie Se. Preußische Maj. solche einstellen werden. 13.) Die Ratificationes dieser Präliminarien sollen in Frist von 4. Wochen ausgewechselt werden.

* * *

H. Lax. C. 1142, 11m

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/10 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

2 0486184

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/11

gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn323836135/12
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft